

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 23.05.2017

Name/Durchwahl:
Mag. Menzel-Holzwarth/633362
Geschäftszahl:
BMFJ-420800/0038-BMFJ - I/2/2017
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz) (BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017) - Ressortstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium für Familien und Jugend teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

Zu Artikel 5 – Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 (Zu Ziffer 1 - § 3 Abs. 3)

In der Novelle ist vorgesehen, das Mutterschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass in Zukunft bei bestimmten medizinischen Indikationen Freistellungszeugnisse eines Facharztes/einer Fachärztin ausreichend sein sollen und der Weg zum/zur Arbeitsinspektionsarzt/-ärztin oder zum/zur Amtsarzt/-ärztin entfallen soll, wobei diese Indikationen durch Verordnung festgelegt werden sollen.

Dazu wird festgehalten, dass Kontrollmechanismen wichtig sind und deren Wegfall zu einer Erhöhung der Freistellungsrate und somit zu einem Mehraufwand von Wochengeld und damit zu Mehrkosten für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) führen wird, weshalb die geplante Novellierung des Mutterschutzgesetzes vom Bundesministerium für Familien und Jugend abgelehnt wird.

Mit besten Grüßen
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Heinz Wittmann



